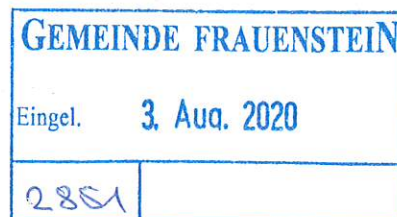


Herrn  
Robert PAUL  
Glanfeldgasse 15  
9300 St.Veit an der Glan

Datum	29.07.2020
Zahl	<b>SV10-TS-40/2020 (001/2020)</b> <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>

Auskünfte	Dr. Josef Leitner
Telefon	050 536-68311
Fax	050 536-68381
E-Mail	bhsv.veterinaerwesen@ktn.gv.at
Seite	1 von 4

Betreff:  
**Amerikanische Faulbrut  
Sperr**



### B e s c h e i d

Von Amts wegen ergeht folgender

#### **S p r u c h:**

##### **I.**

Aufgrund des § 6 (1) des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005 werden nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der ansteckenden Brutkrankheit der Bienen folgende veterinärbehördliche Maßnahmen angeordnet:

1. Ihr Bienenstand, in **Fachau 3, 9556 Liebenfels mit 28 Völkern** wird **g e s p e r r t**.
2. Aus dem gesperrten Standort dürfen Bienenvölker, Schwärme und Königinnen nicht weggebracht werden.

Die Sperr erstreckt sich auch auf die gebrauchten Bienenwohnungen, Imkergeräte, den gesamten Wabenbau sowie die Bienenprodukte (Wachs, Honig). Die Gegenstände dürfen aus dem gesperrten Standort nicht entfernt werden, sind entsprechend zu behandeln, desinfizieren bzw. unschädlich zu machen und so zu verwahren, dass sie fremden Flugbienen nicht zugänglich sind und einer Seuchenverbreitung mit Sicherheit vorgebeugt wird.

Bienenprodukte aus diesem Bienenstand dürfen keinesfalls an andere Bienen verfüttert werden.

3. **Die befallenen Völker sind zu sanieren, andernfalls wären sie abzutöten und seuchensicher zu entsorgen.**
4. Bei allen Völkern ist, sofern nicht die Abtötung vorgezogen wird, das Kehrschwarmverfahren anzuwenden, wobei alle Brutrahmen zu entfernen und zu verbrennen sind. Auf die unbedingt notwendige Belüftung und Befeuchtung der Bienenvölker während der Hungerperiode wird hingewiesen. Ferner sind alle Völker einzuengen.
5. Alte Brutrahmen, die vor dem Sichtbarwerden der Erkrankung bei den befallenen Völkern verwendet wurden, sind ebenfalls zu verbrennen.
6. Sämtliche Bienenwohnungen sind gründlich zu reinigen und dann mit 3 – 5 %iger heißer Natronlauge zu desinfizieren und mit einer Lötlampe abzuflammen.

7. Das anfallende Bienenwachs darf nur unter Deklaration als Seuchenwachs an einen wachsverarbeitenden Betrieb abgegeben werden, welcher durch seine Behandlungsmethode eine Abtötung der Krankheitserreger gewährleisten kann.
8. Ungebrauchte Bienenwohnungen sind verschlossen zu halten.
9. Die vorgeschriebenen Maßnahmen sind umgehend durchzuführen. Hierbei sind die Bestimmungen des Tierseuchen-, Arzneimittel- und Lebensmittelgesetzes genauestens zu beachten.
10. Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen trägt der Besitzer. Wird die vorgeschriebene Behandlung unterlassen, so wird die Durchführung des Behandlungsverfahrens auf Kosten des Besitzers von der Bezirksverwaltungsbehörde veranlasst.
11. Der Bienenhalter hat nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen der Behörde einen vom Gesundheitswart oder vom Obmann des zuständigen Bienenzuchtvereins oder vom zuständigen Bienensachverständigen bestätigten **schriftlichen Nachweis** über die seuchensichere Entsorgung (Verbrennung) der befallenen Brutrahmen und des kontaminierten Wabenbaues vorzulegen.
12. Den Anweisungen der Bienensachverständigen bezüglich der Sanierungsmaßnahmen (wie Reinigung + Desinfektion + Kehrschwarmverfahren) ist Folge zu leisten.
13. Die Anwendung von antibiotischen Substanzen ist verboten (z.B Sulfathiazol).

## II.

Der Berufung wird gemäß § 64 (2) AVG die aufschiebende Wirkung wegen Gefahr im Verzug aberkannt.

### Begründung

Die Behörde hat, vertreten durch den beeideten Bienenseuchensachverständigen, Herrn Wurzer Heribert am 26.07.2020 festgestellt, dass Bienenvölker in dem im Spruch angeführten Bienenstand Anzeichen einer ansteckenden Brutkrankheit aufweisen.

Da somit im genannten Bienenstand die bösartige Faulbrut aufgetreten ist, es sich dabei gemäß § 1 Z 1 des Bienenseuchengesetzes um eine ansteckende Brutkrankheit (Bienenseuche) handelt, war gemäß § 6 Abs.1 des Bienenseuchengesetzes die Sperre zu verhängen.

Die im Zusammenhang mit der Sperre vorgeschriebenen Maßnahmen sind unumgänglich, um die Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern und den betroffenen Stand zu sanieren.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit/Glan, einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

I. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, ist diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde zu beantragen.

II. Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.

III. Die Eingabe an das Landesverwaltungsgericht ist – abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 30 Euro.

Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Gemäß Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG

#### Aufschiebende Wirkung

§ 13. (1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

(3) Bescheiden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 1 B-VG haben keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingenden öffentlichen Interesse entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der sofortigen Verbindlichkeit der Weisung oder mit dem Andauern des Verhaltens der Behörde für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(4) Die Behörde kann Bescheide gemäß Abs. 2 und 3 von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so geändert hat, dass seine neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anderslautenden Bescheid zur Folge hätte.

(5) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 oder 3 hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.

Beilage: Sperrzone

Für die Bezirkshauptfrau:  
Der Amtstierarzt:

Dr. Josef Leitner

Ergeht nachrichtlich an:

1. den Bienensachverständigen: Herrn Heribert Wurzer mit dem Auftrag, zu überprüfen, ob die angeordneten Maßnahmen durchgeführt worden sind und alle im Sperrkreis gelegenen Bienenvölker zu kontrollieren
2. den örtlichen Bienenzuchtverein, St. Veit/Glan, z.Hd. Herrn Christian Salzer
3. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Veterinärwesen, Kirchengasse 43, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;
4. Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
5. die Gemeinden: Liebenfels, Frauenstein und St.Veit/Glan
6. Landesverband für Bienenzucht in Kärnten, Imkerschule Ochsendorf, 9064 Pischeldorf;
7. Landesverband für zukunfts- und erwerbsorientierte Imkerei in Kärnten, Geschäftsstelle Siegeldorf 38, 9431 Wolfsberg;
8. zum Akt.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

# Faultbrut-Sperrzone

